

3003 Bern, 17. Juli 2014

Flughafen Birrfeld

Plangenehmigung

Verschiebung des Rollweges und Erstellung eines durchgehenden
Kiesweges

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 4. Februar 2014 reichte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Verschiebung eines Rollweges und die Erstellung eines durchgehenden Kiesweges ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Der Flughafen Birrfeld grenzt im Westen an die Kantonsstrasse, auf welcher heute die kantonale Radroute im Mischverkehr geführt wird. Zur Trennung des Mischverkehrs und zur Schliessung des regionalen Radwegnetzes baut der Kanton zur Zeit entlang der Kantonsstrasse einen Radweg, welcher Birrhard mit Lupfig und Mülligen verbinden soll. Für die Erstellung des Radweges hat der Kanton vom Gesuchsteller die dafür benötigte Fläche erworben. Der bestehende Zaun um das Flughafenareal sowie die bestehende Hecke und der Rollweg werden entfernt und angrenzend an den Radweg neu erstellt. Die Verschiebung erfolgt um rund drei Meter nach Osten.

Zur Erhöhung der Sicherheit für startende und landende Flugzeuge soll der bestehende Flurweg auf der Ostseite des Flughafens geschlossen werden. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Plangenehmigung, da sich der Weg ausserhalb des Flugplatzperimeters befindet. Damit der Segelflugmontageplatz im Südosten des Flughafengeländes auch künftig erschlossen bleibt, soll dieser über den auf der Südseite der Arealgrenze verlaufenden Kiesweg zugänglich gemacht werden. Dazu ist die Schliessung einer Lücke des bestehenden Kiesweges vorgesehen. Die bestehende Hecke wird nach Süden an die neue Grenze des Flughafenareals verlegt. Die Benützung des Parzellenanteils wurde mit einem Dienstbarkeitsvertrag geregelt. Im Rahmen dieser letztgenannten Anpassung soll der Flugplatzperimeter begradigt und um 32 Aren erweitert werden. Diese Anpassung erfolgt in einem separaten Verfahren zur Anpassung des Objektblatts Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL-Objektblatt), welches parallel zum Plangenehmigungsverfahren läuft.

1.3 *Standort*

Flughafen Birrfeld; im Westen entlang des Radweges bzw. Rollweges, Parzellen Nrn. 549, 495, 555 und im Süden entlang des Kiesweges, Parzelle Nr. 515.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben des Gesuchstellers vom 4. Februar 2014;
- Bericht der Porta Nord AG, 5201 Brugg, vom 30. Januar 2014;
- Dienstbarkeitsvertrag zwischen Rolf Haller und dem Gesuchsteller vom 3. Juni 2013;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 27. Januar 2014 (Plan Nr. 001).

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (im Folgenden: DBVU) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2014 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben direkt an.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014 nahm das DBVU Stellung zum geplanten Vorhaben und stellte dem BAZL seinen Fachbericht zu.

Das BAZL nahm mit Schreiben vom 21. März 2014 im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung zum Vorhaben.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 reichte das BAFU seine Stellungnahme beim BAZL ein.

Das BAZL stellte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 20. Juni 2014 die eingegangenen Stellungnahmen zu und ersuchte gleichzeitig um Einreichung von allfälligen Schlussbemerkungen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2014 nahm der Gesuchsteller zu den Fachberichten Stellung und teilte sein Einverständnis zu den beantragten Auflagen mit. Mit Eingang dieses Schreibens wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Verlegung des Rollweges um ca. 3. Meter an der westlichen Grenze und der Erstellung eines durchgehenden Kiesweges an der südlichen Grenze des Flughafenareals wird das äussere Erscheinungsbild nur unwesentlich verändert. Das Vorhaben ist zudem örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen, folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen

nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das SIL-Objektblatt für den Flughafen Birrfeld wurde am 14. Mai 2003 durch den Bundesrat verabschiedet. Die Erstellung des durchgehenden Kiesweges bedingt eine geringfügige Anpassung des Flugplatzperimeters auf der Südseite des Flughafenareals. Die mit dem Radweg und der Verschiebung des Rollweges auf der Westseite des Flughafenareals verbundene Perimeteranpassung ist hingegen nicht SIL-relevant, da sie innerhalb des Anordnungsspielraums der Genehmigungsbehörde liegt. Im Rahmen des Sachplanverfahrens fand eine Koordination mit der Standortgemeinde und der zuständigen kantonalen Behörde statt. Es wurden keine Einwände erhoben. Das Projekt kann somit als raumplanerisch abgestimmt und mit dem SIL im Einklang beurteilt werden.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw.

per E-Mail mitzuteilen. Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich Annex 14, Vol. I (AMDT 11-A), einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

- Die massgeblichen Hindernisbegrenzungsflächen (Anflugfläche 08) des vom BAZL am 28. Juni 2013 genehmigten Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) sind bezüglich geplanter Bepflanzung entlang des neuen Radwegs zu respektieren.
- Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mittels Baubeschrieb und/oder Plänen mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten durchführen wird (inkl. Absperrungen der Baustelle Pistenstreifen).
- Baugeräte, die den HBK durchstossen, sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zur Bewilligung zu melden.
- Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Bauarbeiten sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).

2.7 *Natur und Landschaft*

Das DBVU nimmt in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2014 positiv Stellung zum geplanten Vorhaben und beantragt die nachfolgenden Auflagen:

- Auf dem gesamten Abschnitt der bestehenden Hecke an der Südwestgrenze des Flughafenareals sei entlang des Radwegs eine neue Hecke aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen und fachgerecht zu unterhalten.
- Auf eine Begrünung und damit Angleichung des Kiesplatzes an die Umgebung an der Nordwestecke des Flughafenareals sei aus landschaftlichen Gründen wenn möglich zu verzichten.
- Die zu rodende Hecke entlang des Kiesweges an der südlichen Grenze des Flughafenareals sei vollständig zu ersetzen und zwar als gestuft zu pflegende, artenreiche Hecke mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen und mindestens einem Drittel Dornenstrauchanteil.

In der Stellungnahme vom 17. Juni 2014 unterstützt das BAFU den Antrag des DBVU und führt aus, dass auf eine Begrünung des Kiesplatzes zu verzichten oder die Fläche zumindest als magerer Schotterrasen auszuführen sei. In der Stellungnahme vom 5. Juli 2014 führt der Gesuchsteller aus, dass eine Änderung der bestehenden Magerwiesenfläche nicht vorgesehen sei und die durch den Wegfall der Einspurstrecke unbefestigte Landfläche an die bestehende Ruderalfläche angepasst

werde.

Den Anträgen des DBVU und des BAFU wird somit Rechnung getragen. Das UVEK erachtet die Anträge als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.8 Tiefbau

Das DBVU beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2014, dass die Anpassungen entlang der Kantonsstrasse auf das Radwegprojekt abzustimmen und mit dem Projektleiter, Herr Giuliano Sabato (Tel. 056 460 02 40), abzusprechen seien.

Das UVEK erachtet diesen Antrag als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

2.9 Erdgasleitung

Das DBVU hält in der Stellungnahme fest, dass die Betriebsgebäude im nordwestlichen Arealbereich mit einer 5bar-Erdgasleitung erschlossen seien. Die Gasleitung werde von der IBB Erdgas AG betrieben. Der genaue Leitungsverlauf sei deshalb abzuklären und es sei zu prüfen, ob die geforderten Abstände eingehalten werden bzw. ob Schutzmassnahmen getroffen werden müssen. Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt das DBVU, dass rechtzeitig vor Baubeginn das Baugesuch der Betreiberin des Rohrleitungsnetzes, in diesem Fall der IBB Erdgas AG, Untere Hofstatt 4, 5201 Brugg, zur Beurteilung vorzulegen sei.

Das UVEK erachtet diesen Antrag als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

2.10 Vollzug

Das BAZL überwacht die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die

Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Lupfig wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz für die Verschiebung des Rollweges und die Erstellung eines durchgehenden Kiesweges wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Im Westen des Flughafenareals wird der bestehende Zaun, die Hecke und der Rollweg entfernt und angrenzend an den sich zur Zeit im Bau befindenden Radweg neu erstellt. Die Verschiebung erfolgt insgesamt um rund drei Meter nach Osten.

Zur Erschliessung des Segelflugmontageplatzes im Südosten des Flughafengeländes wird der auf der Südseite verlaufende Kiesweg durchgängig erstellt. Dazu wird eine Lücke im bestehenden Kiesweg geschlossen. Die bestehende Hecke wird nach Süden an die neue Grenze des Flughafenareals verlegt.

1.2 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Gemeinde Lupfig; Parzellen Nrn. 515, 549, 495, 555.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben des Gesuchstellers vom 4. Februar 2014;
- Bericht der Porta Nord AG, 5201 Brugg, vom 30. Januar 2014;
- Dienstbarkeitsvertrag zwischen Rolf Haller und dem Gesuchsteller vom 3. Juni 2013;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 27. Januar 2014 (Plan Nr. 001).

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zu-

stimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Die massgeblichen Hindernisbegrenzungsflächen (Anflugfläche 08) des vom BAZL am 28. Juni 2013 genehmigten Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) sind bezüglich geplanter Bepflanzung entlang des neuen Radweges zu respektieren.
- 2.2.2 Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mittels Baubeschrieb und/oder Plänen mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten durchführen wird (inkl. Absperrungen der Baustelle Pistenstreifen).
- 2.2.3 Baugeräte, die den HBK durchstossen, sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zur Bewilligung zu melden.
- 2.2.4 Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Bauarbeiten sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).

2.3 *Natur und Landschaft*

- 2.3.1 Auf dem gesamten Abschnitt der bestehenden Hecke an der Südwestgrenze des Flughafenareals ist entlang des Radweges eine neue Hecke aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen und fachgerecht zu unterhalten.
- 2.3.2 Die bestehende Magerwiese auf dem ehemaligen Kiesplatz an der Nordwestecke des Flughafenareals ist in ihrem Zustand zu belassen. Die durch den Wegfall der Einspurstrecke unbefestigte Fläche ist an die bestehende Ruderalfläche anzupassen.
- 2.3.3 Die zu rodende Hecke entlang des Kiesweges an der südlichen Grenze des Flughafenareals ist vollständig zu ersetzen und zwar als gestuft zu pflegende, artenreiche Hecke mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen und mindestens einem Drittel Dornenstrauchanteil.

2.4 *Tiefbau*

Die Anpassungen entlang der Kantonsstrasse sind auf das sich im Bau befindende

Radwegprojekt abzustimmen und mit dem Projektleiter, Herr Giuliano Sabato (Tel. 056 460 02 40), abzusprechen.

2.5 Erdgasleitung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Vorhaben der Betreiberin des Rohrleitungsnetzes, IBB Erdgas AG, Untere Hofstatt 4, 5201 Brugg, zur Beurteilung vorzulegen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller mit separater Verfügung auferlegt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Aeroclub der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flughafen Birrfeld, 5242 Lupfig

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Einwohnergemeinde Lupfig, Postfach 335, Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht vom 15. Juli bis und mit 15. August still.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.